



Kleine Anfrage

des Abgeordneten Bernd Heinemann (SPD)

und

Antwort

der Landesregierung – Ministerium für Arbeit, Soziales und Gesundheit

Psychiatrische Unterbringung von Patienten die als "gefährlich und unberechenbar" gelten

Vorbemerkung des Fragestellers:

In der Nacht von 17. auf den 18. März 2009 wurde in Groß-Hansdorf eine Mitarbeiterin in einem Wohnheim für psychisch Kranke von einem laut Polizeiangabe als „gefährlich und unberechenbar“ eingestuften Patienten getötet.

Vorbemerkung der Landesregierung:

1. Der Vorfall in der Nacht vom 17. auf den 18. März 2010 hat sich in einer stationären Einrichtung der Eingliederungshilfe nach §§ 75 ff. SGB XII für Menschen mit seelischer Behinderung ereignet. Zuständig für die in diesen Einrichtungen lebenden Leistungsberechtigten sind die örtlichen Träger der Sozialhilfe, die Kreise und kreisfreien Städte. Der für den Standort der Einrichtung zuständige Sozialhilfeträger, der Kreis Stormarn, hat mitgeteilt, dass eine Übermittlung von Sozialdaten der Leistungsberechtigten nach § 35 SGB I i.V.m. § 67 d SGB X nicht zulässig ist.
2. Das Landgericht Lübeck hat dem Ministerium für Justiz, Gleichstellung und Integration des Landes Schleswig-Holstein folgendes mitgeteilt: Der in der Einrichtung in Großhansdorf untergebrachte Leistungsberechtigte war 2007 vom Landgericht Lübeck zu einer zweijährigen Freiheitsstrafe verurteilt worden, die Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus wurde angeordnet und die Vollstreckung der Strafe sowie die Vollziehung der Maßregel zur Bewährung ausgesetzt. Im

Februar 2010 hat das Landgericht Lübeck die Führungsaufsicht wieder in Kraft gesetzt; es wurde die Weisung erteilt, die Wohnung in der Einrichtung in Großhansdorf zu nehmen und sich einer ambulanten psychotherapeutischen Behandlung zu unterziehen.

Vor diesem Hintergrund frage ich die Landesregierung:

1. Welche Voraussetzungen für die Bewilligung der Hilfe für den psychisch Kranken lagen vor?

Antwort:

Siehe Ziffer 1 der Vorbemerkung der Landesregierung.

2. Welche Rolle spielte die Gefährlichkeit des Patienten bei der Bewilligung?

Antwort:

Siehe Ziffer 1 der Vorbemerkung der Landesregierung.

3. Unter welchen Bedingungen sind gefährliche Patienten mit psychischen Erkrankungen in Wohnheimen untergebracht?
4. Welche Schutzmaßnahmen für die Mitarbeitenden werden von Seiten der Träger, der Leistungsbewilliger und der Landesregierung in derartigen Einrichtungen sichergestellt?
5. Ist die Besetzung einer solchen Einrichtung bei Belegung mit als gefährlich eingestuften Patienten mit einer Kraft üblich?

Antwort zu den Fragen 3. bis 5.:

Die zuständigen Kostenträger definieren weder die Bedingungen noch treffen sie konkrete Schutzmaßnahmen für die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen in den Einrichtungen. Dies ist Aufgabe des jeweiligen Einrichtungsträgers. Er entscheidet bei der Aufnahme auch, ob seine Einrichtung für den jeweiligen Leistungsberechtigten geeignet ist. Im Übrigen wird auf die Ziffer 1 der Vorbemerkung hingewiesen.

6. Welche Maßnahmen wird die Landesregierung unternehmen, um das Risiko derart dramatischer Vorkommnisse zu begrenzen?

Antwort:

Über die Aussetzung einer Strafvollstreckung oder eines Maßregelvollzuges zur Bewährung entscheidet das zuständige Gericht. Von Seiten der Landesregierung werden keine Maßnahmen ergriffen, diese, dem Prinzip der Gewaltenteilung geschuldete, Aufgabenzuweisung zu ändern.

7. Wer stellt die Gefährlichkeit oder die Verhaltensrisiken psychisch Kranker in stationären Einrichtungen fest und wie wird den Erkenntnissen Sorge getragen?

Antwort:

Gefährlichkeitsprognosen sind regelmäßig Gegenstand psychiatrischer Begutachtungen. Als Hilfsmittel richterlicher Entscheidungen spielen sie insofern im Strafprozess eine Bedeutung auch zur Beurteilung der Schuldfrage. Seitens des Bundesverfassungsgerichtes wurde die Aufgabe des Richters beispielsweise in der Entscheidung vom 08. Oktober 1985 so beschrieben, dass der Richter die Tätigkeit des ärztlichen Sachverständigen nicht nur leitet (vgl. § 78 StPO), sondern selbst die Prognoseentscheidung zu treffen hat; er darf sie nicht dem Sachverständigen überlassen.